



LANDKREIS OSTERHOLZ

23. November 2021

In ganz Niedersachsen gilt ab Mittwoch Warnstufe 1 Land erlässt neue Corona-Verordnung

Landkreis Osterholz. Aufgrund der stark ansteigenden Fallzahlen und einer zunehmenden Auslastung der Krankenhäuser hat das Land Niedersachsen am heutigen Tag eine neue Corona-Verordnung erlassen und damit wieder deutliche Verschärfungen zum Umgang mit der aktuellen Pandemielage getroffen. Insbesondere wurde das Warnstufenkonzept angepasst. Damit gilt in allen Landkreisen in Niedersachsen ab Mittwoch, den 24. November 2021 die Warnstufe 1. Der Landkreis Osterholz hat die Veränderungen zusammengefasst. Die Niedersächsische Corona-Verordnung ist online unter www.landkreis-osterholz.de/corona zu finden.

Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen bis 1.000 Personen, die in geschlossenen Räumen stattfinden, gilt 2G und eine medizinische Maskenpflicht (außer am Sitzplatz). Der Abstand bei Sitzveranstaltungen kann auf ein Meter verringert werden. Wenn die Maske durchgängig getragen wird, ist kein Abstand notwendig. Unter freiem Himmel gilt 3G. Bei Großveranstaltungen über 5.000 Personen bis max. 25.000 Personen gilt zusätzlich die Pflicht, personalisierte Tickets zu verkaufen sowie eine maximale Auslastung von 50 %.

Weihnachtsmärkte

Für Weihnachtsmärkte gelten ab sofort ebenfalls strengere Regelungen. Für Bewirtschaftungen und Fahrgeschäfte (In- und Outdoor) gilt ebenfalls 2G. Es gilt Maskenpflicht (außer beim Essen und Trinken).

Discotheken

In Discotheken gilt neben der bekannten 2G-Regelung nun auch wieder eine Maskenpflicht indoor und outdoor.

Gastronomie

In den Gastronomiebetrieben im Landkreis Osterholz gilt ab Mittwoch indoor verpflichtend 2G. Es gilt wieder eine Maskenpflicht, außer am Sitzplatz. In der Außengastronomie ist weiterhin 3G zugelassen.

Körpernahe Dienstleistungen

Bei körpernahen Dienstleistungen wie Friseur, Kosmetik, Massage und vergleichbares gilt drinnen die 2G-Regelung (draußen 3G). Es muss drinnen eine medizinische Maske getragen werden, außer bei Behandlungen, bei denen das Gesicht unbedeckt bleiben muss (z.B. Kosmetik).

Beherbergung

In Hotels, Ferienhäusern und -wohnungen gilt ab Mittwoch ebenfalls die Pflicht zum 2G-Nachweis. Outdoor gilt auch hier 3G. In geschlossenen Räumlichkeiten ist eine medizinische Maske zu tragen.

Sport

Im Rahmen der Sportausübung gilt: Wer drinnen Sport macht, muss einen 2G-Nachweis vorweisen. Außerhalb des Sporttreibens muss eine Maske getragen werden. Für Outdoor-Sport gilt 3G.

Schule und Kita

Im Bereich der Schule und Kita ergeben sich aktuell keine gravierenden Änderungen. Neu in der Schule ist, dass in einem Verdachtsfall (positiver Schnelltest) bei einer Schülerin bzw. eines Schülers alle Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe bzw. Klasse an folgenden fünf Schultagen an jedem Präsenztag einen Schnelltest durchführen müssen. Dies wird aufgelöst, wenn ein negativer PCR-Test vorgelegt wird. Damit soll eine Quarantäne der Mitschüler grundsätzlich vermieden werden.

Der Landkreis Osterholz hat alle Informationen zum Corona-Virus unter www.landkreis-osterholz.de/corona zusammengefasst.